

Amtliches Schulblatt

für den Regierungsbezirk Breslau

Herausgegeben im Auftrage der Regierung in Breslau

Verlag von Ferdinand Hirt in Breslau. — Bezugspreis: Oktober — Dezember 1921 3 Mark

Erscheint am 1. und 16. jedes Monats. — Bestellungen nehmen nur die örtlichen Postanstalten entgegen

Einsprüche wegen nicht rechtzeitiger Lieferung des Blattes sind alsbald nach dem jedesmaligen Erscheinungstermin bei der örtlichen Postanstalt anzubringen

Nr. 21

Dienstag, den 1. November 1921

2. Jahrgang

Inhalt: I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden. 1. Gesetz über die religiöse Kindererziehung. 2. Dienstinkommen der Volksschullehrer. 3. Anstellung von technischen Lehrkräften an Volksschulen. 4. Lehrgang für Tarn-, Schwim- und Hundretzeimänner. 5. Grundzüge für die Bestellung von Beamten, Angestellten und Arbeitern vom Dienst behufs Übernahme öffentlicher Ehrenämter. 6. Weitererziehung des Dienstverdiensts an Volksschullehrern für die Dauer einer Beurlaubung zu Studiengängen. 7. Umzugskosten der Lehrpersonen bei Versetzungen. 8. Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Prüfungskommissionen für die endgültige Aufstellung der Volksschullehrer. 9. Räumung von Lehrdienstswohnungen. 10. Sanitätliche Behandlung von Schulbauern und Reparaturen. II. Personalsnachrichten. III. Gedrigte Schulstellen. Anhang Oppeln. IV. Nichtamtlicher Teil.

I. Gesetze, Ministerialerlasse und Verfügungen der Regierung und anderer Behörden.

Nr. 1. Gesetz über die religiöse Kindererziehung. Vom 15. Juli 1921.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1.

Über die religiöse Erziehung eines Kindes bestimmt die freie Verfügung der Eltern, soweit ihnen das Recht und die Pflicht zusteht, für die Person des Kindes zu sorgen. Die Einmütigkeit ist jederzeit widerprüflich und wird durch den Tod eines Ehegatten gelöst.

§ 2.

Besteht eine solche Einmütigkeit nicht oder nicht mehr, so gelten auch für die religiöse Erziehung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen.

Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, so kann die Vermittlung oder Entscheidung des Vormundschaftsgerichts beantragt werden. Für die Entscheidung sind, auch soweit ein Mißbrauch in dem Sinne des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vorliegt, die Zwecke der Erziehung maßgebend. Vor der Entscheidung sind die Ehegatten sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verwandtengerechte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Das Kind ist zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat.

§ 3.

Steht dem Vater oder der Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, neben einem dem Kinde bestellten Vormund oder Pfleger zu, so geht bei einer Meinungsverschiedenheit über die Bestimmung des religiösen Bekenntnisses, in dem das Kind erzogen werden soll, die Meinung des Vaters über die Mutter vor, es sei denn, daß dem Vater oder der Mutter das Recht der religiösen Erziehung auf Grund des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entzogen ist.

Steht die Sorge für die Person eines Kindes einem Vormund oder Pfleger allein zu, so hat dieser auch über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vor der Genehmigung sind die Eltern sowie erforderlichenfalls Verwandte, Verwandtengerechte und die Lehrer des Kindes zu hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung oder unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Der § 1847 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Auch ist das Kind zu hören, wenn es das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Weder der Vormund noch der Pfleger können eine schon erfolgte Bestimmung über die religiöse Erziehung ändern.

§ 4.

Verträge über die religiöse Erziehung eines Kindes sind ohne bürgerliche Wirkung.

§ 5.

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.

§ 6.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Als Gerichtsstelle aus diesem Gesetze ist das Vormundschaftsgericht zuständig. Ein Einschreiten von Amts wegen findet dabei nicht statt, es ist denn, daß die Voraussetzungen des § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuch vorliegen.

§ 8.

Alle diesen Gesetz nachzusehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie Artikel 134 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch werden aufgehoben.

§ 9.

Verträge über religiöse Erziehung bleiben in Kraft, soweit sie vor Verkündung dieses Gesetzes abgeschlossen sind. Auf Antrag der Eltern oder des überlebenden Elternteils wird ein bestehender Vertrag durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts aufgehoben.

§ 10.

Wenn beide Eltern vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben sind und über die religiöse Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nachweisbar einig waren, so kann der Vormund bestimmen, daß sein Mündel in diesem Bekenntnis erzogen wird. Er braucht zu dieser Bestimmung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

§ 11.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1922 in Kraft. Der Reichspräsident ist jedoch ermächtigt, das Gesetz für ein Jahr im Einvernehmen mit der Landesregierung zu einem früheren Zeitpunkt in Kraft zu setzen.

Berlin, den 15. Juli 1921.

Der Reichspräsident Dr. Ebert.

Der Reichsminister der Justiz Dr. Schiffer.

Vorstehendes Gesetz bringen wir den Herren Kreischulräten hiermit zur Kenntnis.

Nach der Verordnung, betr. das Inkrafttreten des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 in Preußen, vom 8. September 1921 (Reichs-Gesetzbl. 1921 S. 1265) tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1921 in Preußen in Kraft.

Berlin, den 1. Oktober 1921.

14

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen

Nr. 2.

Der § 4 des Volksschullehrer-Dienstverordnungs-Erlasses lautet sich nur auf Volksschullehrer, die aus einer Vorkollegiengruppe im Volksschuldienst in eine andere des Volksschuldienstes übertreten. Aus diese rücken mit ihrem Vorkollegienhalt in eine andere Gruppe über. Die andere Lehrer (Preparandenlehrer, Mittelschullehrer usw.), die in den Volksschuldienst übertreten, ist das Vergütungs- oder Besoldungsstellenhalter nach den Vorschriften in den §§ 3, 5, 6, 7 und 14 Abs. 3 des BZG zu berechnen. Sie treten also mit ihrer bisherigen anrechnungsfähigen Dienstzeit in den Volksschuldienst ein. Wenn sie im Volksschuldienst unbefristet angestellt werden, ist daher ihr Besoldungsstellenhalter grundsätzlich für die Gruppe 1 festzusetzen. Trifft mit diesem Diensthalter rücken sie gemäß § 4 des BZG in die Gruppe 2 oder 3 ein, in der ihnen eine Schulfeste im Volksschuldienst übertragen worden ist.

Es ist indessen beabsichtigt, für die staatlichen Preparandenlehrer, die infolge der Aufhebung von Preparandenanstalten in den Volksschuldienst übertreten, auf andere Weise einen Ausgleich für die etwa eintretende Verringerung ihrer Dienstverordnungs zu schaffen. Hierüber eracht besondere Verfügung.

Berlin, den 25. August 1921.

6 11 E 226 C III

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 3. Auf den Bericht vom 9. April d. Js. — HE 10 2036 —, betreffend die Anstellung von technischen Lehrerinnen an Hilfspulen.

Da die an einer Hilfspule beschäftigten technischen Lehrerinnen ist die Ablegung der Hilfspulenschullehrerprüfung gesetzlich nicht erforderlich. Da indes ihre Eignung für den Unterricht an diesen Schulen gewährleistet sein muß, so schiene ich, daß in der Regel nur solche technische Lehrerinnen an Hilfspulen angestellt werden sollen, die bereits

im Volksschuldienst endgültig angestellt waren und während einer probeweisen Beschäftigung im Hilsschulunterricht bewiesen haben, daß sie Verständnis für die besondere Eigenart dieses Unterrichts haben. Die Entziehung einer besonderen Prämie bleibt vorbehalten.

Technische Lehrerinnen, die an einer Hilsschule voll beschäftigt sind, werden, abgesehen von der Zeit der probeweisen Beschäftigung, wie die übrigen Hilsschullehrerinnen besoldet.

Berlin W 8, den 27. August 1921.

U III A 886 U III E. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Nr. 4. Im Anschluß an den Erlaß vom 23. Juni d. Js. — U III B 10916 —*).

Die geringe Anzahl der bisher eingegangenen Meldungen zu dem am 5. Januar 1922 beginnenden Lehrgang zur Ausbildung von Turn-, Schwimm- und Ruderlehrerinnen an der Preussischen Hochschule für Leibesübungen (Landbesturnanstalt) in Spandau läßt erkennen, daß die bisherigen Veröffentlichungen über den Lehrgang nicht überall hinreichend bekannt geworden sind.

Ich verlege daher die für die Bewerberinnen zur Einreichung ihrer Meldungen vorgeschriebene Frist auf den 15. November d. Js. und erwüchte, für möglichst weitgehende Verbreitung in den amtlichen Schulblättern und in der Tagespresse des dortigen Bezirks zu sorgen.

Die nachträglich eingegangenen Bewerbungen sind mir bis spätestens 1. Dezember d. Js. vorzulegen.

Berlin W 8, den 15. Oktober 1921.

U III B 10916 II. Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

*) Bergl. Amtl. Schulblatt 1921, S. 82.

Nr. 5.

1. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Landtagsmitglieder keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz im Landtag, so ist ihnen bei zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Artikel 11 der Preussischen Verfassung).

Die Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Landtages wird stets angenommen für die Zeit der Tagung und einer kurzfristigen Vertagung des Landtages. Während der Zeit einer langfristigen Vertagung liegt eine Ausübung der Obliegenheiten als Mitglied des Landtages dann vor, wenn der Abgeordnete sich einer Tätigkeit unterzieht, die mit seinem Mandat in engstem Zusammenhang steht, z. B. der Teilnahme an den Sitzungen eines Ausschusses, auch wenn er ihm als Mitglied nicht angehört, Teilnahme an Fraktionskollationen, Teilnahme an Wählerversammlungen, um dort Redenschaft abzulegen und ähnliches. Eine Vertagung ist kurzfristig, wenn sie nicht länger als 14 Vertage dauert; bei längerer Dauer ist sie langfristige.

Will ein Abgeordneter während einer langfristigen Vertagung des Landtages sein Abgeordnetentum im vorstehenden Sinne ausüben, so hat er seinem Dienstvorgesetzten rechtzeitig hiervon Anzeige zu erlassen und hierbei darzutun, inwiefern eine Ausübung seiner Obliegenheiten als Abgeordneter vorliegt.

Der den Beamten, Angestellten und Arbeitern zur Vorbereitung ihrer Wahl zu gewährenden Urlaub darf erst von dem Zeitpunkt ab gewährt werden, zu dem die Wahlvorschläge bei den Wahlkreisen eingereicht sind, also von dem Zeitpunkt, von dem ab sie als Wahlkandidaten zu gelten haben.

Was die Beurteilung von Wahlkellern anbelangt, die bei der Wahlagitation in hervorragendem Maße beteiligt sind, so muß die Urlaubsbereitstellung in jedem Falle von der durch die vorgelegte Behörde pflichtmäßig zu treffenden Entscheidung abhängig gemacht werden, ob die dienstlichen Interessen durch die Verurlaubung keine wesentliche Beeinträchtigung erliden. Nähere Grundlage hierüber lassen sich bei der Verschiedenartigkeit der in Frage stehenden Verhältnisse nicht aufstellen, jedoch muß zu jedem Falle als Grundtat gelten, daß die einzelnen politischen Parteien zunächst gleiche Berücksichtigung finden.

Vorstehende Grundtats finden auf die Beamten in ihrer Tätigkeit als Reichstagsmitglieder sinngemäß Anwendung. Dagegen muß es hinsichtlich der Tätigkeit der Angestellten und Arbeiter als Reichstagsmitglieder bei dem bisherigen Rechtszustand sein Bewenden behalten. Für sie sind die Bestimmungen in Ziffer 3 der Richtlinien des Reichstagsinstituts maßgebend, wonach sie eines Urlaubs bedürfen, sofern die Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit mit ihren Dienstverpflichtungen zeitlich zusammenfällt. Urlaubsgelände sollen wohlwollend behandelt und dürfen nur dann abgelehnt werden, wenn der Dienstbetrieb dadurch erheblich geschädigt würde.

Hinsichtlich der Lohnzahlung verbleibt es bei dem geltenden Recht (Artikel 160 der VR., § 616 BGB., § 133 e Abf. 2 GewO.).

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung keines Urlaubs. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen (Artikel 75 der Preussischen Verfassung).

Diese Bestimmung bringt für die Tätigkeit der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts als Mitglieder einer Provinzial-, Kreis- und Gemeindevertretung ähnliche Grundzüge zum Ausdruck wie Artikel 11 für die Tätigkeit dieser Personen als Landtagsabgeordnete. Sie bezieht sich lediglich auf die Mitgliedschaft in Vertretungsorganen der Provinzen, Kreise und Gemeinden (Provinziallandtag, Kreisrat, Stadtvorstandseineremunicipalität, Gemeindevertretung); dagegen bedarf es zur Ausübung der Tätigkeit in Verwaltungsorganen der genannten Körperschaften (Provinzial-, Kreis-, Stadtausschuss, Magistrat, Gemeindevorstand) der Genehmigung der vorgelegten Dienstbehörde und eines Urlaubs.

Die den Mitgliedern der Vertretungsorgane gewährte Dienstbefreiung erstreckt sich auf die Zeiträume, die durch die Teilnahme an den Sitzungen des Vertretungsorgans oder zur Verrichtung besonderer, den Beamten usw. als Mitgliedern von dem Selbstverwaltungsorgan erteilter Aufträge (Besichtigungen und dergl.) in Anspruch genommen werden. Eine weitergehende Beweise mit Urlaub eingeholt werden.

Für Anspruch auf Dienstbefreiung zum Zweck der Vorbereitung der Wahl zu den Vertretungsorganen der Selbstverwaltungsbehörden, wie er in Artikel 11 zur Vorbereitung der Wahl als Landtagsabgeordneter gegeben ist, ist den Beamten usw. nicht eingeräumt.

Ich erlaube, hiernach Kenntnis zu verfahren.

Berlin W 8, den 8. Oktober 1921.

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

Nr. 6.

Zur Beachtung von Punkt 4 mache ich darauf aufmerksam, daß der Bundesrat vom 1. Juni 1921 — U III C 1673 u. U III C 1674 — betreffend die Weitergewährung des Dienstzulommens an Volksschullehrer für die Dauer einer Beurteilung an Studienwerken, sich auf alle Fälle bezieht, in denen Lehrer zum Zwecke der Fortbildung beurlaubt zu werden wünschen. Die Beurteilung an sich ist Sache der Schulaufsichtsbehörde. Vor der Erteilung des Urlaubs ist aber stets eine Prüfung des Kassenschnitts der Landesschulbehörde herbeizuführen, wenn dem Lehrer für die Dauer der Beurlaubung dieses Dienstzulommens ganz oder zum Teil weitergewährt werden soll. Rückschlüsse sind aus die Höhe, im Lehrer (Lehrerinnen) auf Anregung der Schulaufsichtsbehörde im Schulinteresse an Lehrgängen (Fächerkurven, Fortkurse, Schuljahrgangskurven usw.) teilzunehmen.

Berlin W 8, den 4. Oktober 1921.

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

U III C 1678 u. U III C 1679.

Nr. 7.

Nach § 52 des Volksschullehrer Dienstzulommengesetzes erhalten die einseitig und endgültig angestellten Lehrer (Lehrerinnen) an den öffentlichen Volksschulen bei Versetzungen (aus einem Schulverband in den anderen) eine Bezüge für Umzugskosten.

Unter Hinweis auf Nr. 60 der Ausführungsanweisung vom 18. März 1921 mache ich zur Beachtung von Punkt 4 darauf aufmerksam, daß Versetzungen, wie bei den unmittelbaren Staatsbeamten, nur statthaben dürfen, wenn ein dienstlicher Anlaß vorliegt. Wenn ein Lehrer aus eigenem Interesse den Wunsch hat, versetzt zu werden, ohne daß zugleich ein dienstlicher Anlaß vorliegt, darf die Versetzung nicht verfügt werden, es sei denn, daß der Lehrer vor der Versetzung auf Betragen ausdrücklich auf Umzugskosten verzichtet.

Berlin W 8, den 9. Oktober 1921.

Hiervon im Namen des Finanzministers.

Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung,

U III C 1681 u. U III C 1682. An-Min. 103 1167.

Nr. 8.

Der Bundesrat vom 2. November 1912 — U III C 1616 —, betreffend die Reisekosten und Tagelöhler der Mitglieder der Prüfungskommissionen für die endgültige Anstellung der Volksschullehrer, wird dahin abgeändert, daß die 3 Mitglieder der Prüfungskommissionen, welche nicht unmittelbare Staatsbeamte sind, Tagelöhler nach denjenigen Sätzen zu beziehen haben, die durch den Bundesrat vom 18. April 1921 — A 576 —, betreffend Tagelöhler für Dienststellen der Staatsbeamten, für die Staatsbeamten der entsprechenden Besoldungsgruppen festgelegt sind.

Berlin W 8, den 11. August 1921.

U III C 1677 u. U III C 1678. Der Reichliche Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

Vorhergehender Erlaß bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Rundverteilung vom 21. November 1912 (U VI, 1508) — hiernach zur Kenntnis.

Berlin W 8, den 18. Oktober 1921.

U III C 1683 u. U III C 1684. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 9.

Es haben sich die Fälle gehäuft, in denen pensionierte Lehrer und Lehrerwitwen sich geweigert haben, die Dienstwohnung in Schulhause zu räumen, mit der Begründung, daß sie eine andere geeignete Wohnung nicht finden könnten. Hierdurch erleidet der Schulbetrieb eine empfindliche Störung, weil der Amtsnachfolger nicht rechtzeitig in den Besitz der Dienstwohnung gelangen und deshalb den Dienst nicht antreten konnte. Wir sehen aus demnach veranlaßt, auf die Rechtslage hinzuweisen.

Nach dem Erlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 30. November 1919 — St. 4 5184 — findet die Mieterschuhverordnung und die auf Grund dieser erlassenen Anordnungen auf ein öffentliches Dienstverhältnis mangels Vorliegens eines Mietverhältnisses überhaupt keine Anwendung. Der Inhaber einer Dienstwohnung ist daher nach Beendigung des Dienstverhältnisses ohne Weiteres zur Räumung verpflichtet.

Bei Weigerung kann nach dem Ministerial-Erlaß vom 6. September 1896 (J. Bl. S. 663) in Verbindung mit § 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Anlage zur Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817) und Artikel XII der Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 die Regierung und noch § 132 L.R.G. als ihr Organ der Landrat (vergl. D.R.G. Bd. 11 S. 398 von Kramy 2, 638) die dort angegebenen Zwangsmittel anwenden.

Breslau, den 13. Oktober 1921.

Ha gen 1691.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nr. 10.

Wir sehen uns veranlaßt, unsere Rundverfügung vom 20. September 1909 — H 1 1640 — über die haushälterische Behandlung von Schulbauten, Reparaturen pp., zu denen ein geprüflicher Staatsbeitrag nach § 17 des Schulunterhaltungsgesetzes in Frage kommt, in Erinnerung zu bringen.

Inselbereinere wird darauf hingewiesen, daß die Anträge auf Anweisung des geprüflichen Baubudgets gemäß § 17 B. u. G. und etwaige Gesuche um Bewilligung von Ergänzungszuschüssen zur Deckung weiterer Baukosten in getrennten Berichten vorzuliegen sind. Ergänzungszuschüsse kommen erst dann in Frage, wenn nach Auszahlung des geprüflichen Baubudgets noch Restbeträge vorhanden sind, zu deren Deckung der Schulverband unermessend ist. Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß zu den Kosten elektrischer Lichtanlagen in Schulhäusern das Baubudget nicht gewährt werden darf.

Bei Nichtbeachtung der genannten Rundverfügung laufen die Schulverbände Gefahr, daß der geprüfliche Staatsbeitrag verweigert wird.

Breslau, den 18. Oktober 1921.

Ha 1692.

Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräte des Bezirks.

II. Personalsnachrichten.

1. Lehrer und Lehrerinnen:

| Name und Vorname | Ort der letzten Tätigkeit | Ort der neuen Tätigkeit | Bezeichnung der neuen Stelle | Fernungs-termin |
|--------------------------|----------------------------|----------------------------|------------------------------|-----------------|
| Einstweilig ange stellt: | | | | |
| Zadenberg, Gotthard | Derrmannsdorf, Kr. Breslau | Gawallen, Kr. Breslau | ev. Lehrerstelle | 17. 8. 1921 |
| Rosenberger, Willy | Kupperadorf, Kr. Strehlen | Kupperadorf, Kr. Strehlen | | 1. 10. 1921 |
| Tepper, Hermann | Gorkau, Kr. Rimpfsh | Herenstadt, Kr. Ohrau | | |
| Tittmann, Elisabeth | Gellenau, Kr. Glatz | Gellenau, Kr. Glatz | kath. Lehrerinstelle | |
| Ringel, Herbert | Biehan, Kr. Neumarkt | Biehan, Kr. Neumarkt | Lehrerstelle | |
| Gertly, Manfred | Bisforline, Kr. Woblan | Bisforline, Kr. Woblan | ev. | |
| Endgültig ange stellt: | | | | |
| Wagner, Johannes | Kramzig, Kr. Jülichau | Bognsawitz, Kr. Breslau | kath. Lehrerstelle | 15. 4. 1921 |
| Lorenz, Elfride | Krotoschin | Breslau | ev. Lehrerstelle | 1. 8. 1921 |
| Kuhn, Max | Dülsberg | | Mittelschullehrerstelle | 16. 8. 1921 |
| Jähne, Adolf | Böhlich, Kr. Namslau | Wielgn, Kr. Gr. Wartenberg | ev. Lehrerstelle | 1. 10. 1921 |
| Anton, Karl | Paschwitz, Kr. Breslau | Paschwitz, Kr. Breslau | kath. | |

2. Ernaunt: Lehrer Hermann Müdiger in Krotoschin, Kr. Wilsitz, zum Hauptlehrer der ev. Schule daselbst.
Lehrer Alfred Berche in Heditz, Kr. Trebnitz, zum Hauptlehrer der ev. Schule daselbst.

3. **Berufungen in den Ruhestand:** Zum 1. 7. 1921 Lehrer Arthur Anders in Grambschütz, Kr. Ramslau; zum 1. 10. 1921 Lehrer Ernst Weiß in Schweidnitz; Lehrer Vinus Stelzer in Klein Bierau, Kr. Schweidnitz; Lehrer Paul Habierich in Ritschendorf, Kr. Schweidnitz; Lehrer Eugen Exner in Saarau, Kr. Schweidnitz; Lehrer Franz Gauglich I in Münsterberg; Hauptlehrer Josef Probst in Neualtmannsdorf, Kr. Münsterberg; Lehrer Paul Ahmann in Dobrichau, Kr. Münsterberg; Lehrer Emanuel Scheinert in Roschwitz, Kr. Münsterberg.

4. **Entlassung auf eigenen Antrag:** Lehrer Hans Krau in Oberlangenvielau, Kr. Reichenbach, zum 1. 10. 1921.

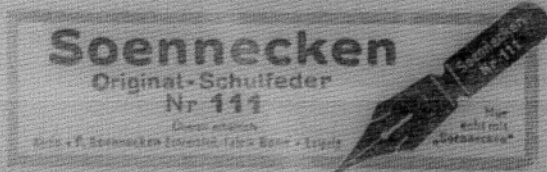
5. **Erlaubnisbewerber für Privatlehrer:** Erzieherin Olga Schüte in Althammer, Kr. Brieg; Lehrerin Elisabeth Kuhnau in Quathof, Kr. Wohlau.

III. Erledigte Schulstellen.

| Schulort | Schulaufsichtsbezirk | Bezeichnung der Stelle | Familienwohnung | Datum des Freierwerdens | Meldungen auf dem Dienstwege sind zu richten an: |
|-------------------|----------------------|--------------------------------------|-----------------|-------------------------|--|
| Halsobros | Krausenstein | ev. Lehrer- und Organistenstelle | ja | 1. 12. 1921 | Dem Fürsorgeamt für Lehrpersonen in Berlin zur Verfügung gestellt. |
| Halsobros | Reichenbach | ev. all. Lehrstelle | | 15. 11. 1921 | |
| Kanake | Birgnow | 3. Lehrstelle | nein | 1. 10. 1921 | |
| Kleinich | Krausenstein | all. | ja | | |
| Über Langenbieten | Reichenbach | | nein | | |
| Wilschendorf | Schweidnitz | | ja | 1. 4. 1922 | den zuständigen Kreisbehörden bis 16. 11. 1921. |
| Groß Bierau | | kath. 1. Lehrer- u. Organistenstelle | | 1. 1. 1922 | |
| Demmerdorf | Krausenstein | | | 1. 10. 1921 | |

Der Anhang für den nicht der Abstimmung unterliegenden Teil des Regierungsbezirks Oppeln erscheint diesmal nicht.

IV. Nichtfamiltlicher Teil.



Eine Kulturaufgabe erfüllt die Halbmonatschrift

das anerkannt schönste und reichhaltigste
Heimatsblatt unterer Provinz

Wir Schlesier!

Die Zeitschrift bringt wertvolles Material für den heimat-
ländlichen Unterricht, Volksunterhaltungsabende u. s. w.

Wiederkehrend nur 3,15 M. durch die Post oder jede Buchhandlung.
Neubestellungen gratis durch den Verlag E. Seege, Schweidnitz.

**Was
sollen wir spielen?**

450 der beliebtesten
Jugend-, Turn- u. Volksspiele
für

Schule, Haus, Vereine
und Gesellschaftstreffen
von Lehrer M. Schlipföter.
34. - 38. Tausend. 11,60 M. einschl. Porto

E. Seege Abt. Sortiment
Schweidnitz